

Satzung des Kita-Gemeindeelternrates der Gemeinde Lengede

gem. § 16 Abs. 2 KiTaG (Niedersachsen)

§ 1 GRUNDSÄTZLICHES

(1) Der **Kita-Gemeindeelternrat der Gemeinde Lengede** (künftig kurz **GER-Lengede**) ist der Zusammenschluss aller Elternvertretungen der Kindertagesstätten/Kinderkrippen der Gemeinde Lengede (*Stand: Januar 2024– siehe Anlage Kindertagesstätten und Kinderkrippen der Gemeinde Lengede*).

(2) Die in den einzelnen Kindertagesstätten/Kinderkrippen gewählten Elternvertreter*innen sind mit ihrer Wahl Mitglieder des **GER-Lengede** (max. 2 Mitglieder pro Einrichtung).

(3) Eine Liste der Elternvertreter*innen ist dem Vorstand des **GER-Lengede** zu Beginn des Kindergartenjahres, jedoch spätestens zwei Monate danach, durch die Leitungen der einzelnen Kindertagesstätten/Kinderkrippen per E-Mail (GER-Lengede@gmx.de) zuzustellen.

(4) Der **GER-Lengede** ist ein politisch unabhängiges, von Eltern gewähltes demokratisches Gremium.

(5) Der **GER-Lengede** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die gemeinsame Verantwortung der Eltern, der Kindertagesstätten und Kinderkrippen für die Erziehung und Bildung der Kinder bestimmt die Tätigkeit des **GER-Lengede**.

(2) Aufgabe und Ziel des **GER-Lengede** ist die Förderung des Dialogs und die pädagogische Bildungsarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den pädagogischen Fachkräften, den Trägern der Kindertageseinrichtungen, der Kinderkrippen und der Verwaltung in der Gemeinde Lengede

(3) Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt dem **GER-Lengede** insbesondere:

- engagiertes Einsetzen für das verfassungsrechtlich verankerte Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder selbst bestimmen zu dürfen,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Stellen, die dem Erziehungs- und Bildungsauftrag dienen

- Stellung beziehen zu Fragen des Kindertagesstätten-Bereichs der Gemeinde Lengede. Diese umfassen zum Beispiel:
 - die Bedarfssituation und die Aufnahmekriterien,
 - den Betreuungsschlüssel und die optimale Gruppenstärken in den einzelnen Kindertagesstätten,
 - Fragen des zeitlichen, räumlichen und sachlichen Angebotes der Einrichtungen,
 - die Gebührengestaltung der Gemeindeverwaltung,
- das Interesse der Erziehungsberechtigten für das Geschehen in den Kindertagesstätten und an Erziehungsfragen zu fördern und zu unterstützen,
- Unterstützung und Förderung des Informationsaustauschs zwischen den Elternvertretungen der einzelnen Kindertagesstätten,
- Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen zu beraten und an die Kindertagesstätten, Kinderkrippen und deren Träger weiterzuleiten,
- Interessen der Eltern gegenüber der Gemeindeverwaltung, den politischen Vertretern und Gremien der Gemeinde Lengede wahrnehmen und vertreten,
- Forum zur Information und zum Erfahrungsaustausch darstellen,
- Öffentlichkeitsarbeit leisten.
- Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, wird die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Vorstandes ermächtigt, die Interessenvertretung des **GER-Lengede** im *Ausschuss für Sozialwesen, Jugendarbeit, Sport und Kultur* des Rates der Gemeinde Lengede als hinzugewähltes kooptiertes beratendes Mitglied wahrzunehmen. Die Vertretung kann nur durch ein anderes Mitglied des Vorstands sichergestellt werden.

(4) Der **GER-Lengede** kontrolliert im Rahmen seiner Aufgaben und Möglichkeiten die Wahrung der Bestimmungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG Niedersachsen).

§ 3 ZUSAMMENSETZUNG

- (1) Dem **GER-Lengede** gehören nach § 16 Abs. 2 KiTaG der/die Vorsitzende/r und Vertreter*in des Elternbeirats jeder Kindertagesstätte und Kinderkrippe in der Gemeinde Lengede – unabhängig von der Trägerschaft – an.
- (2) Die in den einzelnen Kindertagesstätten gewählten Elternvertreter*innen des Elternbeirats sind mit ihrer Wahl automatisch Mitglieder des **GER-Lengede**. Die gewählten Eltern sind im Rahmen des Wahlvorgangs darüber zu informieren.
- (3) Die Mitglieder des **GER-Lengede** wählen den Vorstand.

§ 4 MITGLIEDERVERSAMMLUNG / SITZUNGEN

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfähige Organ des **GER-Lengede** und wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des **GER-Lengede** geleitet oder im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied. In der Mitgliederversammlung hat jede Einrichtung eine Stimme vertreten durch die anwesenden Elternvertreter*innen. Jedes Mitglied kann spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (2) Der **GER-Lengede** tritt mindestens zweimal im entsprechenden Kita-Jahr zur Mitgliederversammlung zusammen.

Die erste Mitgliederversammlung eines Kita-Jahres sollte bis November stattfinden.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des **GER-Lengede** schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin einberufen unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung. Aus wichtigen Gründen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (4) Jede Einrichtung hat eine Stimme. Sollten die Elternvertreter*innen einer Einrichtung verhindert sein, kann ein anderes Elternteil, der ein Kind in derselben Kindertagesstätte betreuen lässt, entsendet werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung / Sitzung ist beschlussfähig, wenn 50% der beteiligten Einrichtungen vertreten sind.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, einschließlich der Wahl des Vorstandes, werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich für alle Eltern, die ein Kind in einer Kindertagesstätte betreuen lassen. Bei Themen, die vertraulich sind oder eine öffentliche Diskussion zum entsprechenden Zeitpunkt als nicht wünschenswert erscheinen lassen, kann durch die teilnehmenden Mitglieder eine nicht-öffentliche Durchführung beschlossen werden.

(8) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes oder aufgrund eigener Ambitionen Gäste zu den Mitgliedsversammlungen einladen.

(9) Von den Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens Ort, Zeit, Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse und Empfehlungen einschließlich der Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Mitgliederversammlung kann darüber entscheiden, ob und an wen die Niederschriften weitergeleitet werden sollen.

(10) Sowohl die Einladungen zur Mitgliederversammlung, die Mitgliederversammlung selbst als auch Abstimmungen und auch die Sitzungen des Vorstandes können bei Bedarf digital stattfinden.

§ 5 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

- Vorsitzende(r)
- stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- Schriftführer(in)
- Stellvertretende(r) Schriftführer(in)

(2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung des **GER-Lengede** für die Dauer von einem vollen Kita-Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt hat. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Die Wiederwahl eines jeden Vorstandsmitgliedes ist möglich.

(3) Zur Wahl eines Vorstandsmitgliedes stellen kann sich jedes Mitglied des **GER-Lengede** oder andere Eltern, die mindestens ein Kind in einer Kindertagesstätte/Tagespflegeperson betreuen lassen.

(4) Der gesamte Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch ein konstruktives Misstrauensvotum abberufen werden.

(5) Der gesamte Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können durch eine schriftliche, unwiderrufliche Erklärung von ihrem Amt zurücktreten. Ihre Aufgaben werden von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern oder von neu gewählten Vorstandsmitgliedern übernommen. Neu gewählte Vorstandsmitglieder bleiben nur bis zum Ende der in Absatz (2) definierten Amtsperiode im Amt. Innerhalb von drei Monaten ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine Nachwahl stattfinden muss.

§ 6 AUFGABEN DES VORSTANDS

- (1) Die Vorsitzende/ der Vorsitzende vertritt den **GER-Lengede** im zuständigen Ausschuss des Rates und gegenüber der Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Vorstand informiert die Mitglieder des **GER-Lengede** regelmäßig über die Arbeit und die Beschlüsse des Ausschusses.
- (3) Der Vorstand des **GER-Lengede** vertritt alle Kindertagesstätten/Kinderkrippen der Gemeinde Lengede in der Öffentlichkeit. Er hat das Recht, Erklärungen abzugeben, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben sowie Gespräche mit den Kindertageseinrichtungen/Kinderkrippen und der Gemeindeverwaltung zu führen, die zur Umsetzung seiner Aufgaben notwendig sind.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:
 - die Vorbereitung der Sitzungen, Erstellung einer Tagesordnung (Vorsitzende/r)
 - die fristgerechte Einladung zu den Sitzungen / Mitgliederversammlungen (Vorsitzende/r)
 - die Leitung der Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen (Vorsitzende/r)
 - Erstellung und Zustellung der einzelnen Sitzungsprotokolle (Schriftführer/in)
 - die Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse des **GER-Lengede**
 - Durchführen von Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Der Vorstand verteilt die eigenen Aufgaben untereinander selbst. Er kann zu besonderen Themen mehrere Ausschüsse / Arbeitsgemeinschaften bilden, denen auch Nichtvorstandsmitglieder angehören können.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes handeln nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der Mitglieder des **GER-Lengede**. Sie verpflichten sich, regelmäßig Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen.
- (7) Bei der Übergabe an einen neu gewählten Vorstand sind dem neuen Vorstand die Arbeitsunterlagen des alten Vorstandes (Liste der Kindertagesstätten/Kinderkrippen, Anwesenheits-Kontaktlisten, Protokolle, Beschlüsse, etc.) sowie für die Arbeit benötigte Dokumente und Unterlagen (Planungen, Beschlüsse) zu übergeben.
- (8) Personenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. Die zur Arbeit des Vorstandes notwendigen Anwesenheits-/ Kontaktlisten sind nur für den vorgesehenen Zweck (Kontaktaufnahme mit Mitgliedern bzw. Kindertagesstätten-Leitung) zu verwenden. Es gelten die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (**DSGVO**).

§ 7 SATZUNGSÄNDERUNG

(1) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des **GER-Lengede** bedürfen im Rahmen einer Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Elternvertreter*innen.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, auf Wunsch mindestens einer/s Elternvertreter*in ist geheim abzustimmen.

§ 8 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18.01.2024 in Kraft.

Lengede, den 18.01.2024

Stefan Cavelmann

1. Vorsitzender

Jacqueline Claus

stellv. Vorsitzende

Anhang:

Liste der Kindertagesstätten/Kinderkrippen der Gemeinde Lengede